

# „Ausbildung von Schleusenvorhäfen und Liegestellen“ (außer Rhein und Donau) - Änderungen im Standard 02/2025

## 1) Seite 4: Zweck Geltungsbereich:

3. Absatz:

Die Richtlinien **wurden** im Zuge der Einführung des vorliegenden Standards mit Erlass WS 12/5257.15/1-13 vom 15.07.2022 aufgehoben.

## 2) Änderung der Abbildung 1 „Beispiel für Aufteilung eines Schleusenvorhafens“

- Unten: Begriff „Liegestelle“ entfernt, da in Schleusenvorhäfen keine Liegestellen sind, sondern allenfalls auf Anfrage Liegeplätze zum Stillliegen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Vermaßung des Schleusenvorhafens beginnt rechts am Übergangsbereich.
- Das Verkehrszeichen B5 (Gebot unter bestimmten Bedingungen anzuhalten) gehört sowohl beidseitig an den Anfang des Einfahrtstrichters, als auch an den Beginn des Startplatzes.
- Das Schild „Startplatz“ gehört als Zusatzschild am Zeichen B.5 an den Beginn des Startplatzes. Auf der „Südseite“ nur 2 Liegeplätze, damit nicht Diskussionen zum Thema Länge des Schleusenvorhafens aufkommen.

## 3) Ergänzungen in Kapitel 2.1.1 und 2.1.2

- Hochspannungsleitungen dürfen gemäß BinSchStrO § 7.02 nicht über Liegeplätze führen. Hintergrund für diese Festlegung ist das mögliche Auftreten von Fehlechos bei einer Radarfahrt, Kontaktgefahr bei Kraneinsätzen, sowie auch mögliche Beschädigungsgefahr für die Leitungen bei einem Schiffsbrand.

Sollte im Bestand eine kreuzende Leitung über einen Vorhafen oder eine Liegestelle vorhanden sein und ein Rückbau der Leitung aufgrund Bestandsschutz nicht gefordert werden können, ist eine Einzelfallprüfung im zuständigen WSA durchzuführen und anschließend der GDWS m.d.B. um Zustimmung zum weiteren Bestand der Leitung zu berichten (Federführung Dez W13 in Abstimmung mit dem Dez S11 und dem zuständigen Managementdezernat).

Unter 2.1.2:

- In Bezug auf Hochspannungsleitungen über Liegestellen gilt das unter 2.1.1 Tired Nr. 8 Beschriebene analog.

## 4) Kap 2.1.2

**Satz entfernt:**

~~„In der Regel bieten sich dazu auch aus betrieblichen Gründen Schleusenvorhäfen an.“~~

**Begründung:**

Die Liegeplätze in Schleusenvorhäfen sind per Definition (BinSchStrO §6.28 Nr. 16) keine Liegestellen.

## 5) Änderung in Kapitel 2.2

Es gab Irritation bezüglich der Verwendung der Nomenklatur B1 = Fahrspurbreite, da in der RiReBSK B1 mit mindestens 15,50m definiert ist (siehe dort Seite 2- Definition und Tabelle 1).

Auf den Begriff B1 für die Fahrspurbreite wird verzichtet, da in unserem Fall B1 immer gleich BH ist.

Abb. 3 und 4 neu gezeichnet.

## 6) Änderung in Kapitel 2.4.2: Dalben an geböschten Ufern

- Seite 16:  
Die beschriebene Version (Spundwanddalben mit zurückversetzten Pollern, teilweise mit Beton verfüllt) ist an verschiedenen Stellen in der WSV so eingesetzt worden, wird aber nicht als positiv eingeschätzt wegen Reibungsbelastung der Taue bei schrägem Zug, sowie vorgesehener Betonbefüllung abweichend von der Standardisierung.  
Präferenz für Spundwandprofile umformuliert.

- Seite 17:  
als letzten Absatz unter der Überschrift „Dalbenanordnung“ eingefügt:

„In Kanälen soll der Abstand des ersten Dalbens vom Liegestellenanfang bzw. -ende maximal 15m betragen.

An staugeregelten Wasserstraßen ist der erste Dalben oberstromig am Beginn bzw. Ende der Liegestelle anzuordnen“.

- Alte Seite 18:  
Ein Korrosionsschutzanstrich ist grundsätzlich nicht vorzusehen, die zu prognostizierenden Abrostungsraten sind in der statischen Bemessung anzusetzen.

## 7) Änderung in Kapitel 2.9, Seite 23 /24: Elektrischer Landanschluss

vorletzter Absatz:

.....

Für die Errichtung neuer elektrischer Landanschlüsse wird auf die „Hinweise für das Errichten von Stromtankstellen an Liegestellen der WSV“, (abrufbar unter <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/standardisierung/...>) verwiesen.

## 8) Kapitel 3, Gefahrgutliegestellen, Seite 28 abschließend ergänzt:

„Bei der Anlage von Liegestellen für Gefahrgut soll eine gute Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei Notfall- und Rettungseinsätzen gegeben sein.“

## 9) Abbildungen ausgetauscht bzw. neu gezeichnet:

Abb 1 (siehe oben)

Abb 2,3,4 (mit B1 siehe oben)

Abb. 11, 12, 13

## 10) Kap 2.6 Beleuchtung (Hinweis Dez W26)

Die Beleuchtung in Schleusenvorhöfen orientiert sich an dem Fachkonzept der **ehemaligen** FVT „Beleuchtungs- und Signaltechnik an Anlagen der WSV“ **„Fachkonzept Beleuchtungsanlagen an Schleusen“**. Da in diesem die Anordnung von Leuchten bei Dalben an Liegeplätzen nicht geregelt ist, ist diese gemäß DIN 67500 „Beleuchtung von Schleusenanlagen“ vorzunehmen.